



Deutsches Institut
für **aktive** & passive Sicherheit e.V.

Deutsches Institut für aktive und passive Sicherheit e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein trägt den Namen „Deutsches Institut für aktive und passive Sicherheit“ – praktizierte Abkürzung „DI-APS“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen unter der Nr. 551 eingetragen
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Mozartstr. 10, in D-73463 Westhausen.

Der Verein wurde am 10.04.2010 errichtet
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck



- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet intelligenter Werkstoffverbünde für die Anwendung im Bereich der aktiven und passiven Sicherheit.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Gemeinschaftsforschung sowohl mit privatwirtschaftlichen als auch öffentlich-rechtlichen Forschungs- und Entwicklungspartnern,
 - b) Forschung und Entwicklung im Auftrag sowohl privatwirtschaftlicher als auch öffentlicher-rechtlicher Kunden und Organisationen,
 - c) Förderung des technischen Nachwuchses, die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches,
 - d) Konzeption und Durchführung einschlägiger Schulungs- und Weiterbildungsangebote, Vortragsveranstaltungen und Lehrgänge.
- § 2 Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3 Nr. 2 Die Mitgliedschaft kann persönlich, außerordentlich, studierend oder fördernd sein:



- a) Die persönliche Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und diesen aktiv oder ideell unterstützen wollen.
- b) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Bereich der aktiven und passiven Sicherheit erworben haben (so genannte Ehrenmitglieder).
- c) Studierende Mitglieder können alle Personen sein, die an einer staatlich anerkannten Hochschule ordentlich immatrikuliert sind.
- d) Fördernde Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Nr. 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach:

- a) Außerordentliche und studierende Mitglieder haben nur ein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- b) Persönliche Mitglieder
 - haben daneben das Recht für die Wahl zum (erweiterten) Vorstand zu kandidieren.
 - haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge in Angelegenheiten des Vereins zu stellen.
- c) Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Nr. 2 Alle Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins hierzu sind für sie bindend.

§ 4 Nr. 3 Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.



§ 4 Nr. 4 Natürliche Mitglieder besitzen eine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung sofern sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§ 5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kassenwart. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu gehören insbesondere

- die Nichtentrichtung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter zweimaliger Mahnung
- rufschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich



persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Beiträge

- § 6 Nr. 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- § 6 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern (m/w),
- a) dem 1. Vorstand (Vorsitzende)
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Schriftführer



d) dem Kassenwart

- § 8 Nr. 2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei ordentliche Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- § 8 Nr. 3 Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens ein und bis zu vier Beisitzer (m/w) an.
- § 8 Nr. 4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- § 9 Nr. 2 Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen, geheimen Wahlgängen bestimmt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt.
- § 9 Nr. 3 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- § 9 Nr. 4 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands



- § 10 Nr. 1 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) technologische, wirtschaftliche und juristische Führung des Verein gemäß dem Vereinszweck,
 - b) Vertretung in anderen (Fach-)Verbänden, Organisationen und Institutionen,
 - c) Marketing und Außenwirkung
 - d) Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern, Regelung von Arbeitsverhältnissen.
- § 10 Nr. 2 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung zum Ersatz seiner Aufwendungen erhalten. Über die Umfang und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.
- § 10 Nr. 3 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt auf Einladung des Vorstands an den Sitzungen des Vorstands teil.
- § 10 Nr. 4 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Vorstandsmitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- § 10 Nr. 5 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit wird durch einen Eintrag in einer Teilnehmerliste belegt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des 1., oder des 2. Vorsitzenden erforderlich.
- § 10 Nr. 6 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.



- § 10 Nr. 7 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 10 Nr. 8 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 10 Nr. 9 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- g) Beteiligung an Gesellschaften und sonstige Mitgliedschaften,
- h) Aufnahme von Darlehen ab EUR 25.000,00,
- i) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Verwendung von Überschüssen,



- l) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- m) Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 13 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 13 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 13 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



- § 13 Nr. 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 13 Nr. 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 13 Nr. 6 Für die Wahlen zum Vorstand gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 13 Nr. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- § 14 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.



- § 14 Nr. 2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 14 Nr. 3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Mehrheit aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Notwendige Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen binnen vier Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat in der Tagesordnung den Grund zur Änderung der Satzung zu benennen, sowie etwaige amtliche Schreiben beizufügen. Die geänderte Fassung der Satzung ist der Einladung ebenfalls beizufügen. Für die Annahme der Änderung genügt in diesem Fall die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.



§ 17 Regelungen zu Mitarbeitern

- § 17 Nr. 1 Der Verein kann sozialversicherungspflichtige Anstellungsverhältnisse für die Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben eingehen. Die Vergütung orientiert sich an ortsüblichen oder tariflichen Sätzen.
- § 17 Nr. 2 Mitarbeiter des Vereins können auch Mitglieder des Vereins sein.
- § 17 Nr. 3 Die Art und der Umfang der Tätigkeit sowie die Vergütung müssen in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sein.

§ 18 Verwendung der Einnahmen oder Mittel

- § 18 Nr. 1 Als Einnahmen oder Mittel des Vereins stehen zur Verfügung:
- a) Spenden und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Vergütungen aus den Dienstleistungsprojekten,
 - c) Zuwendungen aus öffentlich geförderten Projekten,
 - d) Sonstige Zuwendungen und Schenkungen,
 - e) Einnahmen aus der Verwertung geistigen Eigentums
 - f) Vermögen und seine Erträge.
- § 18 Nr. 2 Die Mittel werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Verpflichtungen unter Berücksichtigung § 2 verwendet.



§ 19 Beratendes Gremium

Der Verein kann einen Beirat als beratendes Gremium bestellen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten und die Interessen des Vereins zu fördern. Zu Mitgliedern des Beirats werden vom Vorstand des Vereins Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des Vereins ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur Vereinsarbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden. Der Vorstand und der Beirat halten bei Bedarf gemeinsame Sitzungen ab.

§ 20 Geschäftsstelle

- § 20 Nr.1 Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.
- § 20 Nr.2 Die Geschäftsstelle soll von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet werden.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung in Bezug auf die Förderung der Wissenschaft und Forschung in Deutschland.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 10.04.2010 errichtet und Satzungsgemäß nach Eintrag in das Vereinsregister Ellwangen in der Sitzung am 16.12.2011 final verabschiedet

Westhausen, den 16.10.2011